

Newsletter 27.08.2018

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Es hat sich herumgesprochen, dass es für manche Geflüchtete nach 4 Jahren in Deutschland möglich ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Leider sind die weiteren Voraussetzungen häufig nicht bekannt und die Gerüchteküche tobt (wie so oft), so dass wir viele Anfragen bekommen: **Ich bin 4 Jahre hier, bekomme ich jetzt einen Aufenthalt?**

Da Sie in der Praxis ebenfalls mit dieser Frage konfrontiert sein werden, möchten wir Sie hiermit über die **genauen gesetzlichen Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht** informieren:

1.

Die Antragsteller müssen sich **seit 4 Jahren ununterbrochen in der Bundesrepublik aufhalten** (gestattet, geduldet, erlaubt). Entscheidend ist also in der Regel das Einreisedatum. Bei Asylsuchenden steht dies meistens im Bescheid des Bundesamtes. Wenn das Einreisedatum nicht bekannt ist oder nicht nachgewiesen werden kann, kann auf das Datum der Asylantragstellung abgestellt werden.

Der Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis kann schon eher gestellt werden. Die 4 Jahre müssen erst im Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde verstrichen sein.

2.

Die Antragsteller müssen **Jugendliche oder Heranwachsende** sein, d.h. sie müssen **zwischen 14 und 21 Jahre** alt sein. Für Jüngere oder Ältere kommt diese Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht, d.h.: Wer nach 4 Jahren Aufenthalt in der Bundesrepublik noch nicht 14 Jahre alt ist, muss noch warten. Wer nach 4 Jahren Aufenthalt bereits über 21 Jahre alt ist, kann den Antrag nicht mehr stellen. **Der Antrag muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden.**

3.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nur **Geduldeten** erteilt, d.h. wer bereits eine **Aufenthaltserlaubnis** (aus anderen Gründen, z.B. wegen eines Schutzstatus im Asylverfahren) hat oder wer **noch im laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren, also noch gestattet ist**, kann die Aufenthaltserlaubnis **nicht** erhalten.

Auch Personen, die bereits eine **Ausbildungsduldung** erhalten haben, können bereits während ihrer Ausbildung die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragen und müssen nicht bis zum Ende ihrer Ausbildung warten.

Für Personen im noch laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren kann es sinnvoll sein, den Asylantrag oder die Asylklage zurückzunehmen. Sie sind dann geduldet und können die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a beantragen. Dies sollte insbesondere erwogen werden, wenn die Personen bald 21 Jahre alt werden und die Erfolgsaussichten im Asylverfahren gering sind.

Eine Rücknahme des Asylantrages oder der Asylklage sollte aber nur nach einer intensiven anwaltlichen Beratung erfolgen oder wenn die Ausländerbehörde die Erteilung des § 25a bei Rücknahme des Asylantrages zugesagt hat, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.

Die Antragsteller müssen entweder

- **4 Jahre erfolgreich eine Schule besucht** haben (Mittelschule reicht, „erfolgreich“ beinhaltet keine besonders guten Noten, die Versetzung reicht) oder
- **anerkannten Schulabschluss** erworben haben (einfacher bestandener Mittelschulabschluss reicht. Dieser wird oft nach den 2 Berufsschuljahren im Abschlusszeugnis bestätigt.) oder
- **4 Jahre erfolgreich einen anerkannten Berufsabschluss** erworben haben

5.

Es muss gewährleistet sein, dass sich die Antragsteller aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen werden, d.h. eine **positive Integrationsprognose** ist erforderlich. Hier können alle erheblichen Straftaten schaden, wenn sie eine positive Prognose ausschließen.

6.

Es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragsteller sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik bekennen.

Außerdem gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse:

7.

Für diese Aufenthaltserlaubnis benötigt man einen **gültigen Nationalpass**. Ohne Pass wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt.

Der Antrag kann noch ohne Pass gestellt werden mit der Erklärung, dass der Pass nun beantragt und so schnell wie möglich nachgereicht wird.

8.

Der **Lebensunterhalt** muss grundsätzlich gesichert sein.

Solange sich die Antragsteller aber noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder in einem Studium befinden, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Das bedeutet, die Antragsteller müssen entweder arbeiten und den vollen Lebensunterhalt (ohne Inanspruchnahme ergänzender Sozialleistungen) selbst verdienen oder sie müssen sich noch in einer Ausbildung/Schule/Studium befinden.

Wer gerade beschäftigungslos/erwerbslos ist (z.B. weil die Schule beendet ist oder keine Arbeitserlaubnis erteilt wird), kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten. Wir raten hier dazu, Arbeit oder eine betriebliche Ausbildung zu suchen, die Schule fortzusetzen oder auch mit einer schulischen Ausbildung zu beginnen.

9.

Versagensgründe:

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Abschiebung aufgrund **eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt** ist. Falsche Angaben oder Täuschungen der Eltern schaden hier nicht.

10.

Erteilung und Verlängerung:

Die Aufenthaltserlaubnis kann längstens für 3 Jahre erteilt und verlängert werden. Eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) wird nach den allgemeinen Voraussetzungen erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Der Antrag ist bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

11.

Familiennachzug:

Der Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen.

12.

Eltern und minderjährige Geschwister:

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die im Bundesgebiet befindlichen Eltern und minderjährigen Geschwister eines minderjährigen Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

13.

Gesetzeswortlaut:

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem **jugendlichen** oder **heranwachsenden geduldeten** Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1.
er sich seit **vier Jahren ununterbrochen** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2.
er im Bundesgebiet in der Regel seit **vier Jahren erfolgreich eine Schule** besucht oder einen **anerkannten Schul- oder Berufsabschluss** erworben hat,
3.
der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt wird,
4.
es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5.
keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **ist zu versagen**, wenn die Abschiebung aufgrund **eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** ausgesetzt ist.

(2) Den **Eltern** oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1.
die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

2.

der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Dem **Ehegatten oder Lebenspartner**, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem **minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft** lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **Absatz 2** ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.